

Länderbericht Liechtenstein

Erster Zusatzbericht gemäss Art. 19

**des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vaduz, 3. Juni 1998
RA 98/1289

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	1-3	3
I. INFORMATIONEN ÜBER NEUE MASSNAHMEN UND ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON BEDEUTUNG SIND		
Artikel 2	4-5	3
Artikel 3	6-14	3-5
Artikel 4	15	5
Artikel 5	16	5
Artikel 6	17-18	6
Artikel 7	19	6
Artikel 8	20	6
Artikel 9	21	6
Artikel 10	22	6
Artikel 11	23-25	7
Artikel 12	26	7
Artikel 13	27	7
Artikel 14	28	8
Artikel 15 und 16	29	8
II. ZUSÄTZLICHE, VOM AUSSCHUSS ERWÜNSCHTE INFORMATIONEN	30-63	8-14

Einleitung

1. Liechtenstein ratifizierte das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 2. November 1990. Das Übereinkommen trat am 2. Dezember 1990 für Liechtenstein in Kraft. Der Ausgangsbericht Liechtensteins (CAT/C/12/Add.4) wurde am 10. November 1994 vom Ausschuss gegen die Folter geprüft (CAT/C/SR.195 und 196).
2. Aufgrund der Komplementarität des Ausgangsberichts und des ersten Zusatzberichts enthält der vorliegende Bericht zahlreiche Hinweise auf den Ausgangsbericht. Im zweiten Teil wird ausserdem auf die Aussagen verwiesen, die anlässlich der Prüfung des Ausgangsberichts von der liechtensteinischen Delegation gemacht wurden.
3. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Zeit von November 1994 bis April 1998.

I. INFORMATIONEN ÜBER NEUE MASSNAHMEN UND ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON BEDEUTUNG SIND

Artikel 2

4. In der Berichtsperiode wurden von Häftlingen weder Straf- noch Disziplinaranzeigen gegenüber der Polizei oder dem Gefängnispersonal erstattet. Der Regierung sind auch keine Beschwerden von Häftlingen wegen Misshandlungen bekannt.
5. Die Informationen in den Absätzen 12-15 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 3

6. Liechtenstein ist Vertragspartei des Übereinkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und des entsprechenden Protokolls vom 31. Januar 1967. Die Genfer Flüchtlingskonvention beeinflusste die liechtensteinische Asylpolitik in der Vergangenheit vor allem durch die Definition des Flüchtlingsbegriffs und die Verankerung des Nicht-Rückschiebe-Prinzips. Da die Genfer Konvention jedoch keine Regeln über die Asylgewährung und auch keine entsprechenden Verfahrensbestimmungen enthält und sich die Anwendung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern für die Asylpolitik als zu unflexibel erwies, wurde von der liechtensteinischen Regierung aufgrund einer parlamentarischen Initiative Ende 1994 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Asyl- und Flüchtlingsgesetzes eingesetzt.

7. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden zahlreiche externe Experten konsultiert, darunter auch Vertreter der Expertenkommission des Europarats für Flüchtlingsfragen (CAHAR) und des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR). Das Gesetz selbst sieht in mehreren Bestimmungen die Zusammenarbeit mit dem UNHCR vor. So hält beispielsweise Art. 92 fest, dass der von der Regierung einzusetzenden Kommission für Flüchtlingsfragen auch ein Vertreter des UNHCR anzugehören hat. Die Kommission hat die Aufgabe, die Regierung in allen Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen zu beraten und zu Händen der Regierung und der anderen zuständigen Behörden Empfehlungen abzugeben.

8. Das Gesetz regelt einerseits die Grundsätze der Asylgewährung und andererseits die Grundsätze der vorübergehenden Schutzgewährung. Es handelt sich dabei um rechtlich verschiedene Sachverhalte, die auch jeweils ein eigenes Verfahren erfordern.

9. Die Bestimmungen in Bezug auf die Asylgewährung regeln unter anderem das ordentliche Asylverfahren, welches von Einzelpersonen in Anspruch genommen werden kann. Die entsprechenden Personen haben nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie Flüchtlinge sind. Es wird im Rahmen des Gesetzes eine möglichst kurze Verfahrensdauer angestrebt.

10. Einen zweiten Schwerpunkt des Gesetzes stellt die vorübergehende Schutzgewährung dar. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gruppen von Menschen, welche aufgrund eines kriegerischen Ereignisses (Gewaltflüchtlinge) aus ihrem Heimatstaat geflohen sind, vorübergehend aufgenommen werden können. Eine entsprechende Praxis verfolgte die liechtensteinische Regierung bereits in den zurückliegenden Jahren. Im neuen Gesetz wird nunmehr für diese vorübergehende Schutzgewährung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Regelung im Gesetz geht davon aus, dass diese Menschen in der Regel¹ nach einer bestimmten Zeit wieder in ihre Heimat zurückkehren. In Zusammenhang mit der vorübergehenden Schutzgewährung werden keine regulären Asylverfahren, also keine individuellen Überprüfungen, durchgeführt. Mit dieser Massnahme kann auch das normale Asylverfahren entlastet werden. Während der vorübergehenden Schutzgewährung werden allfällige Asylverfahren sistiert. Nach Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung und im Fall einer allfälligen Wegweisung kann aber auf ein entsprechendes Asylgesuch eingetreten werden, sofern Gründe für eine Verfolgung bestehen.

11. Das Gesetz sieht die Errichtung eines Aufnahmezentrums vor, wo die Befragungen von Asylsuchenden durchgeführt werden und wo auch die Flüchtlinge bis zur Abklärung ihrer Situation untergebracht werden. Aufgrund der speziellen liechtensteinischen Situation, insbesondere der Kleinheit des Landes, sollen die Flüchtlinge in der Regel bis zum Abschluss des Verfahrens im Aufnahmezentrum untergebracht werden. Es ist deshalb vorgesehen, dieses Aufnahmezentrum in zwei Bereiche aufzuteilen: einen Bereich für die kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und einen Bereich, wo

¹ Im Fall der von Liechtenstein vorübergehend aufgenommenen Kriegsvertriebenen aus dem ehemaligen Jugoslawien wurde nach Ablauf der vorübergehenden Schutzgewährung einem Teil der Flüchtlinge aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung gewährt. Zu den berücksichtigten Personen gehören auch Folteropfer.

Asylsuchende auch während mehreren Wochen und allenfalls Monaten untergebracht werden können, sofern das Verfahren entsprechend länger dauert. Allerdings ist die Möglichkeit vorgesehen, dass spezielle Fälle, z.B. Familien oder Frauen mit Kindern, auch während des Verfahrens in anderen Unterkünften untergebracht werden können. Zu den wichtigsten Aufgaben und Funktionen des Aufnahmezentrums zählt die Aufnahme der Personalien, die Befragung zum Reiseweg und zu den Asylgründen sowie die Instruktion der Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten. Diese Unterrichtung hat in einer Sprache zu erfolgen, welche die Asylsuchenden verstehen.

12. Die asylsuchende Person muss innert 20 Tagen nach der Gesuchstellung im Detail zu den Asylgründen befragt werden, nötigenfalls unter Beizug eines Dolmetschers. Jede asylsuchende Person wird grundsätzlich im Beisein eines Vertreters eines von der Regierung anerkannten Hilfswerks angehört, sofern sie dies nicht ablehnt. Die asylsuchende Person kann sich gleichzeitig von einem Vertreter und einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber allerdings nicht Asylsuchende sein dürfen, begleiten lassen.

13. Angesichts der Bedeutung des Nicht-Rückschiebe-Prinzips für das Flüchtlingsrecht wurde dieser Grundsatz explizit in das neue Gesetz aufgenommen, obwohl er für Liechtenstein aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention bereits verbindlich ist. Im Gesetz ist demnach verankert, dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sind oder in dem Gefahr besteht, dass sie zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird. Dieser Schutz vor Rückschiebung wird insbesondere durch die Bestimmungen von Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ergänzt, die in Liechtenstein direkt anwendbar sind.

14. Das Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen wurde vom Parlament im April 1998 verabschiedet. Es wird voraussichtlich Mitte 1998 in Kraft treten.

Artikel 4

15. Die Informationen in den Absätzen 17-21 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 5

16. Die Informationen in den Absätzen 22-23 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 6

17. Die Informationen in den Absätzen 24-30 des Ausgangsberichts können durch folgenden Hinweis ergänzt werden.

18. Zur Umsetzung der Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) des UNO-Sicherheitsrats über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien bzw. in Ruanda und von ruandischen Staatsangehörigen in den angrenzenden Gebieten verübt wurden, beabsichtigt die liechtensteinische Regierung dem Parlament 1998 eine Gesetzesvorlage über die Zusammenarbeit mit diesen beiden Gerichten vorzulegen. Entsprechende Vorarbeiten wurden bereits geleistet.

Artikel 7

19. Die Informationen in den Absätzen 31-34 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 8

20. Es kann Bezug genommen werden auf die Informationen in den Absätzen 35-39 des Ausgangsberichts.

Artikel 9

21. Die Informationen in den Absätzen 40-41 des Ausgangsberichts können ergänzt werden durch den Hinweis auf den beabsichtigten Erlass eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (vgl. Abschnitt 18).

Artikel 10

22. Es kann Bezug genommen werden auf die Abschnitte 42-46 des Ausgangsberichts. Aufgrund der Tatsache, dass auch in dieser Berichtsperiode keine Fälle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung in Liechtenstein vorgekommen sind, wurde die bisherige Praxis der Prävention fortgeführt.

Artikel 11

23. Die Informationen in den Absätzen 47-50 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit². Sie können durch folgenden Hinweis ergänzt werden.

24. Der Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) über dessen Besichtigung des liechtensteinischen Gefängnisses im April 1993 wurde im Mai 1995 zusammen mit der Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung zu den im Bericht enthaltenen Empfehlungen veröffentlicht. Durch die Genehmigung der Veröffentlichung des Berichts, dessen Inhalt gemäss Folterkonvention des Europarats grundsätzlich vertraulich ist, ermöglichte die liechtensteinische Regierung einer breiten Öffentlichkeit, sich über die Haftbedingungen in Liechtenstein zu informieren. Im August 1995 wurden dem CPT die Massnahmen mitgeteilt, die ergriffen worden waren, um die Empfehlungen des Komitees umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Aufstockung des Vollzugspersonals, um die Betreuung der Insassen rund um die Uhr (24 Stunden täglich) zu verbessern, und die Ausdehnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeit für Besuche. Weitere Massnahmen betreffen die Möglichkeit, einer geregelten Arbeit innerhalb des Gefängnisses mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten nachzugehen, die Möglichkeit, sich täglich durch Fernsehen zu informieren oder zu unterhalten, und die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung.

25. Das System der regelmässigen Überprüfung der Haftbedingungen durch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter dient der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Schutzes vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und den Regierungen weiterzuentwickeln, finden im Rahmen der Konvention des Europarats Treffen zwischen dem Komitee und den nationalen Verbindungsbeamten statt.

Artikel 12

26. Die Informationen im Absatz 51 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit. Auch in dieser Berichtsperiode sind keine entsprechenden Fälle vorgekommen.

Artikel 13

27. Die Informationen in den Absätzen 52-59 des Ausgangsberichts können durch den Hinweis aktualisiert werden, dass auch in dieser Berichtsperiode Artikel 13 des Übereinkommens nicht zur Anwendung gelangte.

² Das Wort „delusion“ in Abschnitt 48 des Ausgangsberichts sollte durch den Begriff „deception“ ersetzt werden.

Artikel 14

28. Es kann Bezug genommen werden auf die Informationen in den Abschnitten 60-67 des Ausgangsberichts. Zusätzliche Angaben finden sich im zweiten Teil dieses Berichts. Die Bestimmungen von Artikel 14 kamen auch in dieser Berichtsperiode nicht zur Anwendung.

Artikel 15 und 16

29. Die Informationen in den Absätzen 67-71 des Ausgangsberichts haben nach wie vor Gültigkeit.

II. ZUSÄTZLICHE, VOM AUSSCHUSS ERWÜNSCHTE INFORMATIONEN

30. In Übereinstimmung mit den Richtlinien, die vom Ausschuss gegen die Folter erlassen worden sind (CAT/C/14), enthalten die folgenden Abschnitte Informationen hinsichtlich der Fragen, die von den Ausschussmitgliedern bei der Prüfung des Ausgangsberichts an der 195. und 196. Sitzung des Ausschusses vom 10. November 1994 gestellt wurden (CAT/C/SR.195 und CAT/C/SR.196/Add.2). Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach der Nummerierung der Abschnitte in den Sitzungsprotokollen.

31. Einige der Fragen wurden von der liechtensteinischen Delegation an der 196. Sitzung bereits mündlich beantwortet. Die Antworten finden sich im entsprechenden Protokoll (CAT/C/SR.196/Add.2). Mit den folgenden Informationen sollen die bereits gegebenen Antworten ergänzt und aktualisiert werden.

SR.195.27:

32. Die liechtensteinischen Richter werden von der Regierung ausgewählt, durch das Parlament nominiert und schliesslich durch den Landesfürsten ernannt. Diese Ernennung gilt bis zur Pensionierung. Eine Abberufung oder Entfernung aus dem Amt ist nur aufgrund von disziplinarischen- oder strafrechtlichen Massnahmen möglich. Ein solcher Fall hat sich bis heute noch nie ereignet.

33. Die Staatsanwaltschaft und die Richter (das Gericht) sind aufgrund der Gewaltenteilung als zwei voneinander völlig unabhängige Instanzen zu betrachten. Es besteht weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Behörden.

SR.195.28:

34. Diese Frage ist durch SR.196/Add.2.9 weitgehend beantwortet. Es kann beigelegt werden, dass nach dem in Liechtenstein gültigen monistischen System die in der Folterkonvention enthaltene Definition des Begriffs „Folter“ direkt anwendbar ist. Im Falle der Widersprüchlichkeit von Völkerrecht und nationalem Recht gilt überdies der Grundsatz, dass das Völkerrecht dem nationalen Recht vorgeht. Solche Widersprüche liegen jedoch im Falle der Konvention gegen Folter nicht vor.

SR.195.29:

35. Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass den sich gemäss Art. 16 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungübereinkommens (LGBI. 1970 Nr. 29) für die Dauer von 18 bzw. 40 Tagen in Auslieferungshaft befindlichen Personen dieselben Rechte zukommen wie sämtlichen übrigen Inhaftierten. So haben sie insbesondere hinsichtlich der Verpflegung, der medizinischen Versorgung, der Kontaktmöglichkeiten mit ihren Angehörigen oder Verteidigern keinerlei Einschränkungen zu gewärtigen. Sie sind lediglich im Sinne des ihnen aufgrund des Auslieferungsersuchens zur Last gelegten Auslieferungsgrundes in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt (inhaftiert).

36. Die Auslieferungshaft darf gemäss Rechtshilfegesetz nur verhängt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland festgenommene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat. Nach Vernehmung der auszuliefernden Person durch das Landgericht beantragt der Staatsanwalt die Berichterstattung an die Regierung. Diese hat den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Für das Einreichen eines Auslieferungsersuchens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingereicht, so hat dies die Regierung dem Gericht mitzuteilen. Aufgrund der Mitteilung, dass ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingelangt ist, hat das Landgericht (Gericht erster Instanz) die in Auslieferungshaft befindliche Person unverzüglich aus der Haft zu entlassen, sofern nicht der Staatsanwalt zugleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

37. Das rechtliche Gehör der auszuliefernden Person wird im Rechtshilfegesetz ausführlich geregelt. Das Landgericht hat die auszuliefernde Person zum Auslieferungsersuchen zu vernehmen. Dabei hat es sie auch über ihre Rechte zu belehren, sich eines Verteidigers zu bedienen sowie die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Obergericht (Gericht zweiter Instanz) zu beantragen. Ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlungen nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nur zu prüfen, insoweit erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte.

38. Wählt die auszuliefernde Person keinen Verteidiger oder ist sie dazu nicht in der Lage, so gibt ihr das Landgericht von Amtes wegen einen Verteidiger bei, wenn es zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

39. Nach Abschluss etwa erforderlicher Erhebungen hat das Landgericht die Akten dem Obergericht mit einer begründeten Äusserung darüber vorzulegen, ob die Auslieferung zulässig ist.

40. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet das Obergericht in nicht öffentlicher Sitzung, wenn weder der Staatsanwalt noch die auszuliefernde Person eine öffentliche Verhandlung beantragt haben und eine solche Verhandlung zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung auch nicht notwendig erscheint.

41. Die Regierung überprüft das durchgeführte Auslieferungsverfahren und sein Ergebnis anhand der ihr vorgelegten Akten und der in ihren Händen befindlichen Unterlagen darauf, ob die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs eingehalten sowie die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Fürstentums Liechtenstein nicht verletzt worden sind. Hierbei hat die Regierung insbesondere auch darauf zu achten, ob auf völkerrechtliche Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechts oder des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde angemessen Bedacht genommen worden ist.

SR.195.30:

42. Es kann auf die Antworten in den Abschnitten SR.196/Add.2.11 und SR.196/Add.2.16 Bezug genommen werden. Zum Recht von Folteropfern auf medizinische und psychologische Behandlung kann gesagt werden, dass alle Strafgefangenen in Liechtenstein einer obligatorischen Krankenversicherung angehören, welche Leistungen von Ärzten und Psychologen vergütet.

SR.195.31:

43. Vgl. Ausführungen in den Abschnitten 6-14 des ersten Teils dieses Berichts

SR.195.32:

44. Der aktuelle Stand im Zusammenhang mit den Asylbewerbern aus Tibet sieht wie folgt aus: Vier Personen wurden als Flüchtlinge anerkannt. Gegen die Verfügungen der Regierung, wonach bei den übrigen Personen die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorliegen, wurde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz Beschwerde eingereicht. Die entsprechenden Entscheide sind noch ausstehend. Über eine allfällige Rückkehr dieser Personen wird in einer separaten Entscheidung nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz befunden. Die Fremdenpolizei wurde von der Regierung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Rückkehr oder eine Ausreise in ein sicheres Drittland mit einer grossen Tibetkolonie zu prüfen. Für diese Abklärungen wird mit dem Schweizer Bundesamt für Flüchtlinge zusammengearbeitet. Die Bestimmungen der UNO-Konvention gegen Folter, die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten finden dabei Anwendung.

SR.195.33:

45. Es kann Bezug genommen werden auf die Aussagen in SR.196/Add.2.13 und SR.196/Add.2.26 und auf die Ausführungen zu SR.195.39. Die Information der Häftlinge über ihre Rechte erfolgte in der Vergangenheit in der Regel mündlich, falls nötig unter Beizug eines Dolmetschers. Aufgrund der Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter wurde eine Informationsbroschüre erarbeitet, welche die Häftlinge über ihre Rechte und Pflichten und insbesondere über die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten informieren soll. Die Broschüre liegt im Entwurf vor und soll noch dieses Jahr eingesetzt werden. Es wird beabsichtigt, die Broschüre, die in mehrere Sprachen übersetzt werden soll, jedem Verhafteten bei seinem Eintritt auszuhandigen.

46. Die Häftlinge dürfen mit allen Personen Kontakt aufnehmen. Einzige Einschränkung bildet die Bestimmung, wonach von diesen Kontakten keine Beeinträchtigung der Zwecke der Untersuchungshaft ausgehen darf. Die Entscheidung, ob ein solcher Kontakt zulässig ist, obliegt dem Untersuchungsrichter. Es gibt daher nach liechtensteinischer Rechtslage keine Incommunicado-Haft, d.h. keine Haft, bei welcher der Häftling von jeglicher Verbindung zur Aussenwelt abgeschnitten wäre. Der Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen, es sei denn, dass durch den ausserordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings die Überwachung beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Das Gesetz legt fest, dass Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist, zurückzuhalten sind. Schreiben der Untersuchungshäftlinge, die den Verdacht erwecken, dass durch sie eine nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende, strafbare Handlung begangen wird, sind stets zurückzuhalten, es sei denn, dass sie an einen inländischen allgemeinen Vertretungskörper, ein inländisches Gericht, eine andere inländische Behörde oder an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet sind.

47. Die Untersuchungshäftlinge dürfen Besuche innerhalb der Amtszeit so oft und in dem zeitlichen Ausmass empfangen, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung des Gefangenenhauses möglich ist. Es darf den Untersuchungshäftlingen jedoch in keinem Fall verwehrt werden, mindestens zweimal in der Woche einen Besuch von der Dauer von einer Viertelstunde zu empfangen.

SR.195.34:

48. Die Formulierung in Abschnitt 7 des Ausgangsberichts "provided it lends itself to that purpose" ist eine Aussage genereller Natur und bezieht sich auf das liechtensteinerische Rechtssystem im allgemeinen. Es ist hier an gesetzgeberische Massnahmen zu denken, welche zur Umsetzung bestimmter internationaler Übereinkommen bzw. von deren Teilbereichen notwendig werden, falls deren Bestimmungen nicht genügend präzise und konkret formuliert sind, um direkt anwendbar (self-executing) zu sein. Sowohl die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter als auch die Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter sind jedoch als direkt anwendbare Übereinkommen Bestandteil des nationalen Rechts und bedürfen daher keiner expliziten Umsetzung.

SR.195.35:

49. Zur Frage der Incommunicado-Haft vgl. auch Abschnitt 43.

50. Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschliesslich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zur Erhebung der Anklage der Besprechung mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beizuwohnen.

51. Auch während der Untersuchung kann sich der Beschuldigte eines Verteidigers zur Wahrung seiner Rechte bei den gerichtlichen Akten sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen.

52. Bezüglich allgemeiner Haftdauer gilt es grundsätzlich festzuhalten, dass sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauert. Die vorläufige Verwahrung, die Untersuchungshaft sowie die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; die Untersuchungshaft auch, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Im übrigen darf die Dauer der bloss aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft 2 Monate, die Dauer der auch oder ausschliesslich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft 6 Monate nicht übersteigen. Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes kann das Obergericht wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfangs der Untersuchung bestimmen, dass die bloss aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu 3 Monaten, die auch oder ausschliesslich aus einem anderen Grund verhängte Haft bis zu einem Jahr, wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, das nach dem Gesetz mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens 10 Jahren bedroht ist, bis zu 2 Jahren dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der auch oder ausschliesslich aus einem anderen Grund als dem der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft entfällt, sobald die Schlussverhandlung vor dem Strafgericht angeordnet worden ist.

SR.195.36:

53. Falls eine aufgrund des zwischenstaatlichen Übereinkommens über die Unterbringung von Häftlingen in Österreich befindliche Person Opfer von Folter oder Misshandlung werden sollte, wären sämtliche erforderlichen Massnahmen durch die österreichischen Behörden zu treffen. Auf jeden Fall würde jedoch die betroffene Person mit sofortiger Wirkung nach Liechtenstein rücküberstellt bzw. von den liechtensteinischen Behörden zurückgeholt. Die Entscheidung über einen Widerruf der Freiheitsstrafe steht in jedem Fall den liechtensteinischen Behörden zu.

54. Der inhaftierten Person stehen selbstverständlich sowohl das Recht der Beschwerde gemäss den österreichischen Bestimmungen als auch die Kontaktnahme mit den einliefernden liechtensteinischen Behörden (liechtensteinisches Gericht, liechtensteinische Regierung) zu. Eine derartige Kontaktnahme kann persönlich, über einen Anwalt, Seelsorger, Mediziner oder auch auf schriftlichem Wege jederzeit erfolgen.

SR.195.37:

55. Das verfassungsmässig gewährte Recht auf Entschädigung durch den Staat im Falle ungesetzlicher Verhaftung sowie der Verhaftung und Verurteilung Unschuldiger wird im Gesetz von 1966 über die Amtshaftung spezifiziert. Dessen Art. 3 hält fest: „Öffentliche Rechtsträger haften für Schäden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.“ Das Recht auf staatliche Entschädigung besteht demnach auch für Folteropfer.

SR.195.38:

56. Es kann Bezug genommen werden auf die Antwort in SR.196/Add.2.17.

SR.195.39:

57. Die Gefängnisverwaltung erstellt jährlich zuhanden der Regierung einen Bericht über die Situation im Landesgefängnis. Ausserdem hat gemäss Strafprozessordnung der Landgerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragter Landrichter im Gefangenenhaus wenigstens einmal pro Quartal ohne Voranmeldung und in Abwesenheit des aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten Nachschau zu halten und die Behebung der aufgrund der Befragung der Häftlinge festgestellten Mängel zu veranlassen. Diese Inspektionen umfassen nach der bisherigen Praxis auch die Überprüfung der Behandlung der in Polizeihaft befindlichen Personen.

58. NGOs besitzen kein gesetzlich statuiertes Recht auf Inspektionen. In der Praxis wird Vertretern von NGOs, insbesondere auf begründetes Gesuch hin, jedoch jederzeit der Zutritt zum Landesgefängnis ermöglicht. Ausserdem ist aufgrund der regelmässigen

Betreuung durch externe Fachkräfte (Landesphysikus³, Psychiater, Seelsorger, Sozialarbeiter u.a.) eine zusätzliche neutrale Kontroll- und Überwachungsfunktion gegeben. Jede festgehaltene Person hat zudem das Recht, sich jederzeit direkt mit einem Anliegen an die Regierung oder an eine Amtsstelle zu wenden.

SR.195.40:

59. Der Entscheid, ob durch den Besuch einer Person die Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist, obliegt dem zuständigen Untersuchungsrichter. Die einzige Beschränkung der Kommunikation mit der Aussenwelt betrifft den Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger, der bis zur Erhebung der Anklage der Überwachung durch den Untersuchungsrichter unterliegt, jedoch nur dann, wenn der Beschuldigte auch oder ausschliesslich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.

SR.195.41:

60. Die Angaben betreffend Strafmass für Mord und Vergewaltigung finden sich in SR.196/Add.2.20

SR. 195.42:

61. Für Massnahmen ist einerseits die Regierung (Disziplinar-massnahmen), andererseits das Gericht (strafrechtliche Beurteilung) zuständig. In der Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Beschwerde bzw. Anklage sowohl Regierung als auch Gericht gleichzeitig und gemeinsam tätig würden. Beschwerden werden in der Regel vom Landgerichtsvorstand bzw. dessen Stellvertreter entgegengenommen.

SR.195.43:

62. Vgl. Ausführungen zu SR.195.33.

SR.195.44:

63. Liechtenstein leistet seit 1984 regelmässig freiwillige Beiträge an den UNO-Treuhandfonds für Folteropfer.

³ Der Landesphysikus ist als freipraktizierender Arzt Amtsarzt des Landes Liechtenstein, dem u.a. die ärztliche Betreuung der Gefangenen zugewiesen ist. Diese Betreuung erfolgt ohne Weisungen und in Eigenverantwortung. Wird der Landesphysikus als Amtsarzt vom Häftling abgelehnt, hat der Häftling das Recht auf Beizug eines anderen Arztes seines Vertrauens.